

Teil 4

Ausschussvorlage WKA/18/22 – öffentlich –

Stellungnahmen zu der schriftlichen Anhörung

zu dem

**Dringlichen Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Denkmalschutzgesetzes
– Drucks. [18/3479](#) –**

30. Hessischer Städtetag S. 138

31. Präsident des Hessischen Landeskriminalamtes S. 141

Unaufgefordert eingegangen:

32. Deutsche Numismatische Gesellschaft S. 145



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

An die Mitglieder
des Wissenschaftsausschusses
zu Händen Frau Vorsitzender
Karin Wolff MdL
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 - 3

65183 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom: 20.12.2010
Ihr Zeichen: I A 2.5

Unser Zeichen: TA 365.0 Oe/Zi
Durchwahl: (0611) 1702-26
E-Mail: oegel@hess-staedtetag.de

Datum: 21.01.2011
Stellungnahme 003-2011

**Anhörung zu dem Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes -
Drucks. 18/3479**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Wolff,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Hessische Städtetag bedauert ob dieser grundsätzlichen Frage zum so genannten Schatzregal die nur vierwöchige Frist über die Weihnachtsfeiertage zur Meinungsbildung innerhalb unseres Verbandes und zur Stellungnahme an den Wissenschaftsausschuss. Nach Umfrage bei unseren Mitgliedern lehnt der Hessische Städtetag den Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes in der vorliegenden Fassung ab.

Für Kulturgut ist wichtig, dass es der Allgemeinheit gehört, ihr zugänglich gemacht und erhalten wird. Dies kann gewährleistet werden, wenn das Land dafür die Verantwortung übernimmt. Privatpersonen oder kommunale Gebietskörperschaften sind dazu nur unter bestimmten Voraussetzungen in der Lage.

Die derzeitige Fassung des § 24 HDSchutzG (Ablieferung) lautet:

„(1) Das Land, der Landkreis, die kreisfreie Stadt und die Gemeinde, in deren Gebiet Funde (bewegliche Bodendenkmäler) gemacht worden sind, haben in dieser Reihenfolge das Recht, die Ablieferung gegen eine angemessene Entschädigung zu verlangen.“

Diese Ablieferungspflicht war bislang eine Art Ausgleich für das fehlende Schatzregal zugunsten des Landes und hat sich aus Sicht der Kommunen überwiegend bewährt.

Die nun beabsichtigte Regelung zum Schatzregal ist verfassungsrechtlich bedenklich, da eine Entschädigungsregelung nicht enthalten ist und gerade nicht auf einen besonderen wissenschaftlichen Wert abgestellt wird.

Weiter ist die Regelung der Sicherung von Kulturgut nicht sachdienlich. Kommunen als Grundstückseigentümer werden zwangse enteignet, obwohl sie in der Regel durchaus Interesse an der Sicherung, Erfassung, Konservierung und öffentlichen Präsentation wissenschaftlich bedeutender Fundstücke haben. Qualifizierten kommunalen Sammlungen, z.B. stadthistorischen Museen, würden Objekte entzogen, die Grundlage ihrer Arbeit sind.

Da Bodendenkmale häufig zu anderen Denkmalen gehören, die sich im Eigentum des Bodeneigentümers befinden, werden zusammengehörige Gegenstände auseinander gerissen.

Darüber hinaus ist die Regelung unverhältnismäßig, da zumindest bei anderen öffentlichen Eigentümern ein Übergang an das Land Hessen keineswegs erforderlich ist, um den Gesetzeszweck "Sicherung der Bodendenkmale" zu erreichen.

Der Hessische Städtetag drängt deshalb darauf, dass den Kommunen ein Zugriff auf ortsbezogene Bodendenkmäler eingeräumt wird und folgende Regelung aufgenommen wird:

„Sofern die Kommune, in deren Gebiet Funde (bewegliche Bodendenkmäler) gemacht worden sind, sachlich und personell in der Lage ist, diese fachgerecht zu sichern und aufzubewahren, ist ihr der Fund auf Antrag zur Ausstellung zu überlassen.“

Andernfalls erhebt sich das Land per Gesetz zum einzigen qualifizierten Sachwalter zur Erhaltung von Denkmalen und spricht den Kommunen jedes Recht daran ab, obwohl sie für viele Bodendenkmale seit Jahren in hervorragender Weise die Verantwortung und auch die mit der Erhaltung verbundenen Kosten übernommen haben. Zu erwähnen sind hierbei die häufig von großem bürgerschaftlichem Engagement getragenen Heimatmuseen oder Ruinen.

Aus Sicht des Hessischen Städtetages wäre zudem zu regeln:

- Funde sind in jedem Falle nach § 20 HDSchutzG anzuzeigen (Landesamt, Gemeinde oder untere Denkmalschutzbehörde) und das Landesamt nimmt eine Einstufung in

einfache Bodendenkmale und wissenschaftliche besonders bedeutende Bodendenkmale vor.

- Eigentümer letzterer sind verpflichtet, diese Funde dem Land zur dauerhaften Überlassung anzubieten (allgemeine Ablieferungspflicht bei einer Denkmalfachbehörde), es sei denn, sie können selbst der Verpflichtung zum Erhalt nachkommen bzw. den Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist sicherstellen.
Verstöße gegen die Anzeige- und Ablieferungspflicht sollten grundsätzlich als Straftat (Diebstahl, Zerstörung oder Beseitigung von Kulturgut, ähnlich § 304 StGB) deklariert sein.

- Um dem Fortschreiten des Raubgräbertums zu begegnen und die Bereitschaft zur Fundablieferung zu erhöhen, sollte eine Entschädigung gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ilb

Dr. Jürgen Dieter
Geschäftsführender Direktor



Präsidialbüro

HESSISCHES LANDESKRIMINALAMT • POSTFACH 3125 • 65021 WIESBADEN

Hessischer Landtag
 Die Vorsitzende des Ausschusses
 für Wissenschaft und Kunst
 Postfach 3240
 65022 Wiesbaden

Aktenzeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)

P41-II/001/11-Lau

HSG / SG : P4 / P 41

Sachbearbeitung : POK Laufer

Durchwahl : 0611-83-1614

E-Mail : kulturgueterschutz.hlka@hlka.de

Telefax : 0611-83-1605

Datum : 17. Januar 2011

über

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
 Friedrich-Ebert-Allee 12
 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
 Landespolizeipräsidium 12
 Friedrich-Ebert-Allee 12
 65185 Wiesbaden

Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hess. Denkmalschutzgesetzes - Drucks. 18/3497 - Az. I A 2.5; Anhörung des Hessischen Landeskriminalamtes.

Anfrage Hessischer Landtag, Die Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst vom 20.12.2010.

Aufgrund der Bestimmungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) liegt die archäologische und paläontologische Bodendenkmalpflege nicht primär im Zuständigkeitsbereich der Polizei. Dennoch berührt die auch in Hessen bestehende Problematik der illegalen Schatzsuche nach archäologischen und paläontologischen Funden, die allgemein als Raubgrabung bezeichnet wird, immer wieder die Arbeit der Polizei.

In interministerieller Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als Oberste Denkmalschutzbehörde sowie dem Landesamt für Denkmalpflege als Denkmalfachbehörde befasst sich die hessische Polizei seit 2003 intensiver mit der Raubgrabungsproblematik.

Raubgrabungen erfüllen neben Ordnungswidrigkeiten nach dem HDSchG auch regelmäßig Straftatbestände der gemeinschädlichen Sachbeschädigung, der Unterschlagung oder des Diebstahls, gelegentlich in Verbindung mit Hausfriedensbruch, zumeist zum Nachteil des Grundeigentümers des Fundortes als Miteigentümer gemäß § 984 BGB. Im weiteren Umgang mit den Funden, bei denen es sich nach dem HDSCHG um bewegliche Bodendenkmäler handelt, kann der Tatbestand der Hehlerei erfüllt werden, durch die allgemein immer wieder stattfindende Fundortverfälschung auch der des Betrugers. Alle Verstöße sind aufgrund der vorgesehenen Geldbußen, Geld- und Freiheitsstrafen und der stattfindenden Zerstörung der heimgesuchten Kulturdenkmäler keine Kavaliersdelikte.

Die im Rahmen polizeilicher Ermittlungen bislang gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass es sich bei der Schatzsuche um ein gewinnorientiertes Hobby handelt, bei dem es in der Regel darum geht, möglichst wertvolle oder ästhetische archäologische oder paläontologische Funde zu machen. Die berechtigten Interessen Dritter werden dabei zumeist ignoriert.

Zur Suche nach paläontologischen Relikten in fossilen Lagerstätten und deren Bergung genügen einfache Equipments. Die Suche nach archäologischen Schätzen an Stätten, an denen der Mensch seine Spuren hinterlassen hat, konzentriert sich weitestgehend auf Metallfunde, wie Münzen, Schmuck und Waffen. Hierzu sind technische Hilfsmittel erforderlich, wobei in erster Linie der im Handel erhältliche Metalldetektor genutzt wird. Für eine Professionalisierung der Schatzsuche werden zum Aufspüren von Bodenanomalien auch Bodenradargeräte angeboten, die geeignet sind, z.B. Gräber mit reichhaltigen und für den Handel interessanten Beigaben aufzuspüren.

Die Vernehmungen von tatverdächtigen, zum Teil als Intensivtäter zu bezeichnenden Raubgräbern in Hessen offenbaren bislang ein eingeschränktes Wissen zu denkmalschutz- und eigentumsrechtlichen Bestimmungen. Allen war jedoch allgemein

bekannt, dass eine nicht genehmigte Schatzsuche und das anschließende Vorenthalten der Funde unrechtmäßig sind. Des Weiteren wurde geäußert, dass man mit der Suche meistens nicht mehr aufhören könne, wenn man einmal damit begonnen habe.

Wie es die bisher bekannt gewordenen Raubgrabungsfälle und archäologischen Notausgrabungen in Hessen belegen, wurden archäologische Bodendenkmäler in der Regel gründlich und nahezu umfassend abgesucht. Lohnende Edel- und Buntmetallfunde wurden fast vollständig entfernt, „Schrott“, wie uninteressante und aufwändig zu restaurierende Eisenfunde oder Keramik, zurückgelassen. Befunde wurden dabei gestört oder vernichtet, wie z.B. Bestattungen oder Horte. Auch kam es bereits mit den entsprechenden Folgen zur illegalen Schatzsuche innerhalb laufender archäologischer und paläontologischer Ausgrabungen. Im Vorfeld wurde die Denkmalschutzbehörde nicht über die Schatzsuche informiert. Ebenso wenig oder nur unzureichend der Grundeigentümer.

Eine anschließende Fundmeldung an die Denkmalfachbehörde erfolgte nicht oder ausschließlich mit dem Ziel, den Fund nachträglich zu „legalisieren“ und häufig auch gewinnbringend zu veräußern. Eine Aufklärung des Grundeigentümers unterblieb weiterhin, um den Fund vollständig behalten oder einen möglichst hundertprozentigen Gewinn aus dessen Verkauf erzielen zu können.

Das Fehlen eines Schatzregals kam dem Raubgräber in Hessen bislang in seinem ausschließlichen Gewinnstreben entgegen. Sowohl er als auch die Vermittler und Käufer der beweglichen Bodendenkmäler waren nur einem geringen Risiko der Strafverfolgung ausgesetzt, da der anspruchsberechtigte Grundeigentümer aufgrund Unkenntnis des Sachverhalts keine Anzeige erstatten konnte. Im Gegensatz dazu gab und gibt es in Ländern, in denen die Bestimmungen des Schatzregals greifen, nur einen einzigen Geschädigten, nämlich das jeweilige Bundesland. Verstöße dagegen haben nach Kenntniserlangung zwangsläufig ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren zur Folge, was Raubgräber, Fundvermittler und Käufer im Allgemeinen wissen und letztere von einem Handel bzw. Funderwerb Abstand nehmen lässt.

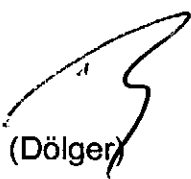
Der Verkauf wissenschaftlich herausragender wertvoller Raubgrabungsfunde aus Hessen erfolgte regelmäßig über Mittelspersonen (u.a. dem Antikenhandel) an Museen innerhalb und außerhalb Hessens, ggf. unter zur Hilfenahme einer Fundlegende, um

zivil- und strafrechtliche Verjährungen oder Fundzeiten vor Einführung des HDSchG vorzutäuschen. Die Angabe falscher Fundorte kann dabei nicht ausgeschlossen werden, um z.B. dem potentiellen Kunden den Ankauf lukrativ erscheinen zu lassen oder um den in einem Bundesland mit Schatzregal gemachten Raubgrabungsfund aus den oben genannten Gründen nach Hessen transferieren zu müssen. Weniger wertvolle Funde wurden direkt an bekannte Personen veräußert oder ebenfalls an den Antikenhandel weitergereicht oder über das Internet verkauft.

Wie umfangreich die Raubgrabungen in Hessen bislang waren oder derzeit sind und wie viele Raubgräber bislang aktiv waren oder derzeit sind, ist unbekannt. Verlässliche Zahlen können hierzu nicht geliefert werden, da Anzeigen nur selten erfolgten, entweder, weil man die illegalen Handlungen aufgrund fehlenden Problembewusstseins nicht erkannte, oder die Raubgräber aufgrund unübersichtlichen Geländes und ihres Tarnverhaltens nicht wahrnahm. Auch erkannte Raubgrabungsspuren oder der Tatverdacht einer Hehlerei wurden mehrheitlich nicht angezeigt.

Die Einführung des Schatzregals in der Form des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird die Ermittlungen der Polizei im Falle von Raubgrabungen auf hessischem Boden und gegen tatverdächtige Hehler, die mit illegal geborgenen beweglichen Bodendenkmälern aus Hessen handeln, erheblich erleichtern, da rechtliche Klarheit hinsichtlich des geschädigten Eigentümers und seinen Rechten an den Funden bestehen wird.

Die unausweichliche Verfolgung und eine zu erwartende strengere Ahndung der Raubgräberei dürften voraussichtlich zur Folge haben, dass der Entschluss, die illegale Schatzsuche von vornherein zu unterlassen oder gar aus dieser auszusteigen, eher gefasst wird als ohne Schatzregal. Insbesondere dann, wenn dem interessierten Bürger weiter wie bisher die Möglichkeit geboten wird, sich für die Bodendenkmalpflege zu engagieren. Intensivtäter werden die Raubgräberei aber vermutlich fortsetzen und die dabei gemachten Funde dürften weiterhin ihren Weg zum interessierten Abnehmer finden.



Präsident

(mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte beauftragt)

DEUTSCHE NUMISMATISCHE GESELLSCHAFT



VERBAND DER DEUTSCHEN MÜNZVEREINE e. V.

Der Präsident

Deutsche Numismatische Gesellschaft
Zum Seeblick 5, 83703 Gmund

An die Vorsitzende des Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst
Frau Staatsministerin a. D. Karin Wolff
Hessischer Landtag
Schloßplatz
65183 Wiesbaden

Eg. 75.01.11 sp

Gmund, den 12.01.2011

Geplanter Gesetzentwurf „Schatzregal“

Sehr geehrte Frau Wolff,

aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung habe ich entnommen, dass die hessischen Koalitionsfraktionen einen „Dringlichen Gesetzentwurf zur Änderung von § 24 HessDSchG“ eingebracht haben. Durch den Entwurf sollen Meldepflichten und Vorkaufsrechte abgeschafft und durch ein Schatzregal gem. Art. 73 EGBGB ersetzt werden.

Die bewährte Hadrianische Teilung des § 984 BGB, die außer in Hessen auch in Bayern und in Nordrhein-Westfalen uneingeschränkt gilt, soll durch ein rigides Schatzregal ersetzt werden.

Ich bitte Sie darauf einzuwirken, dieses Vorhaben fallen zu lassen.

Gegen die Einführung eines Schatzregals bestehen schwerwiegende numismatische Bedenken, von denen ich hier nur einige erwähnen kann.

Im Vordergrund steht die Gefahr der Fundverheimlichung und die damit verbundene Kriminalisierung der Numismatik. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst soll allein im Jahre 2008 sage und schreibe 338 Sammler antiker Münzen mit der Behauptung angezeigt haben, die Münzen seien Eigentum balkanischer Staaten.

Mit wie viel neuen Unterschlagungs- und Hehlereianzeigen müssen hessische Münzensammler rechnen, wenn jede Münze, die auf hessischem Territorium gefunden wird, automatisch dem Land gehört.

Deutsche Numismatische Gesellschaft e.V. - Verband der Deutschen Münzvereine – Zum Seeblick 5 – 83703 Gmund
Präsident: Kristian Nicol Worbs – Geschäftsführer: Dirk Wilhelmy
Tel.: 08022-705826 – Fax: 08022-705849 – Email: worbs@areus-gmbh.de
www.numismatische-gesellschaft.de

DEUTSCHE NUMISMATISCHE GESELLSCHAFT



VERBAND DER DEUTSCHEN MÜNZVEREINE e. V.

Der Präsident

Deutsche Numismatische Gesellschaft
Zum Seeblick 5, 83703 Gmund

Außerdem ist zu bedenken, dass Schatzregale erwiesenermaßen zu Fundverschleppungen ins Ausland und in andere Länder führen.

Die Numismatische Gesellschaft Gießen e.V. hat mich in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass das vorgeschlagene Gesetz keine Angabe enthält, welches Alter eine in Hessen gefundene Münze haben muss, um dem hessischen Fiskus zu gehören.

Es fragt sich, ob auch neuzeitliche Münzen dem neuen § 24 DSchG unterliegen und somit dem hessischen Staat gehören, nur weil kein Eigentümer mehr ermittelt werden kann.

Der vorgeschlagene Entwurf wirft noch mehr Fragen auf. Heute möchte ich nur darauf hinweisen, dass die Begründung u. a. einen irreführenden Fehler einhält. Dort heißt es fälschlicherweise:

„Mangels einer anders lautenden gesetzlichen Regelung kommt in Hessen sowohl bei genehmigten als auch bei ungenehmigten Entdeckungen oder Ausgrabungen derzeit die Vorschrift des § 984 BGB zur Anwendung. Danach werden der Entdecker und das Land jeweils hälftig Eigentümer von Bodenfunden, deren ursprünglicher Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist.“

Die hier aufgestellte Behauptung, „das Land“ sei gemäß § 984 BGB Miteigentümer des gefundenen Schatzes, zeigt, mit welcher Nachlässigkeit die Autoren dieses Gesetzentwurfes gearbeitet haben.

Im Namen der vielen tausend Münzensammler, die ich vertrete, bitte ich Sie daher nochmals den geplanten Gesetzesentwurf fallen zu lassen.

Im Anhang finden Sie einen Artikel mit der Stellungnahme der MdB Ina Albowitz zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen



Kristian Nicol Worbs

Präsident